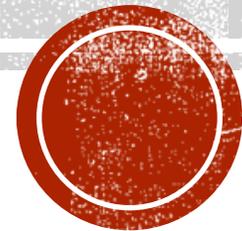


# TODESSTRAFE

Jessica Heyd, Albulena Nika, Jannika Krause



# GLIEDERUNG

---



GESCHICHTE UND  
METHODEN DER  
TODESSTRAFE



RECHTSLAGE –  
NATIONAL UND  
INTERNATIONAL



STAND HEUTE –  
NATIONAL UND  
INTERNATIONAL



ETHISCH -  
MORALISCHER  
BLICKWINKEL



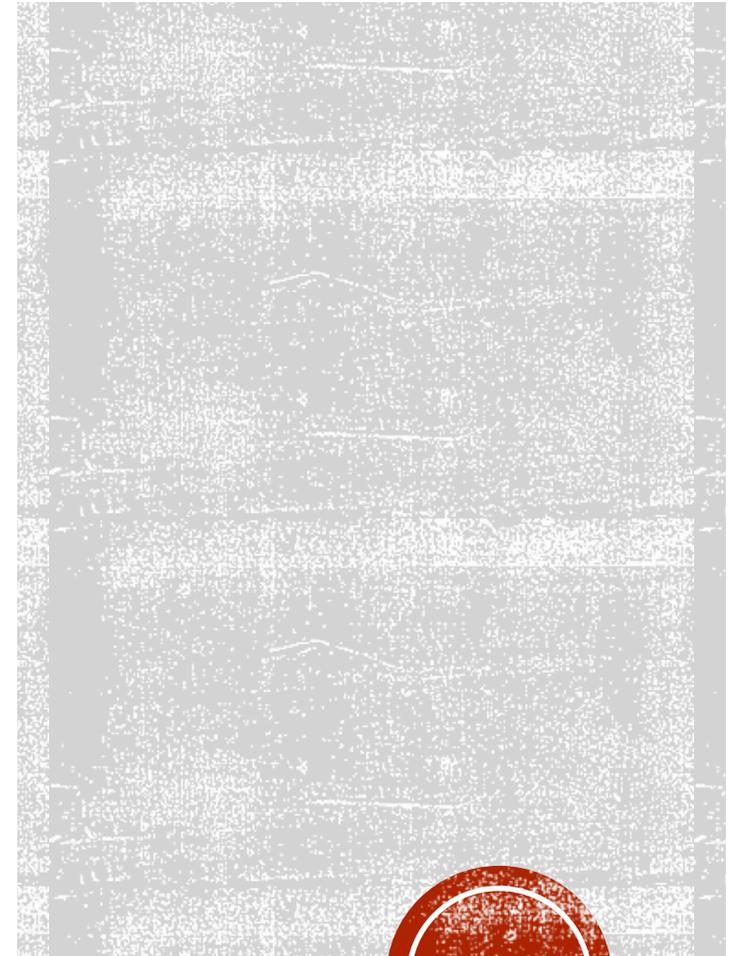
PRO UND CONTRA



RESÜMEE



**GESCHICHTE  
UND METHODEN  
DER  
TODESSTRAFE**



# WAS IST DIE TODESSTRAFE?

- Die Tötung eines Menschen als Rechtsfolge für einen bestimmten Tatbestand.
- Verschiedene Motive:
  - Im Namen der Gerechtigkeit, der Götter, des Volkes und aus politischen Gründen



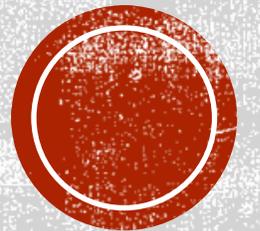
**KREUZIGUNG**



**VERBRENNUNG**



**STEINIGUNG**

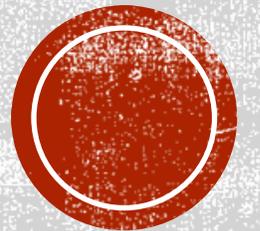


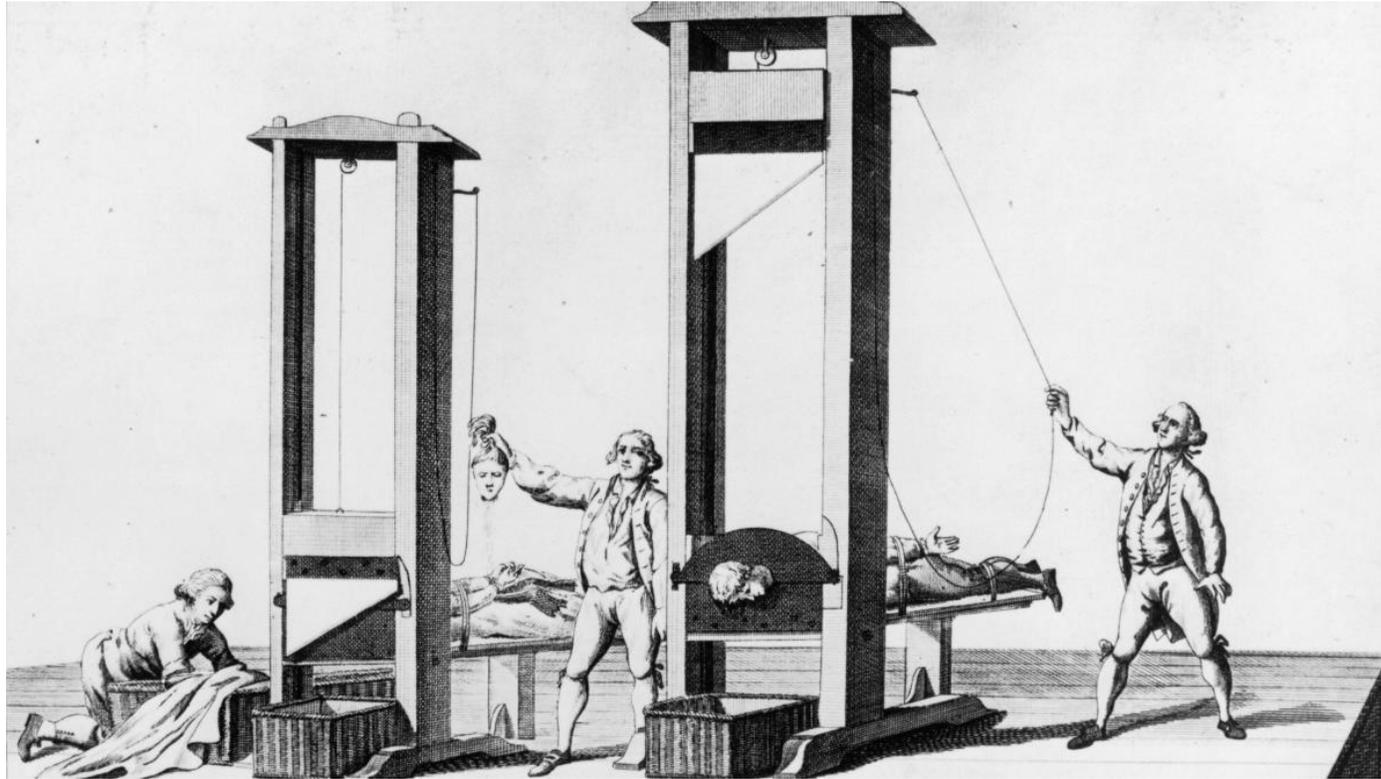


**RÄDERN**



**ENTHAUPTUNG**





**GUILLOTINE**





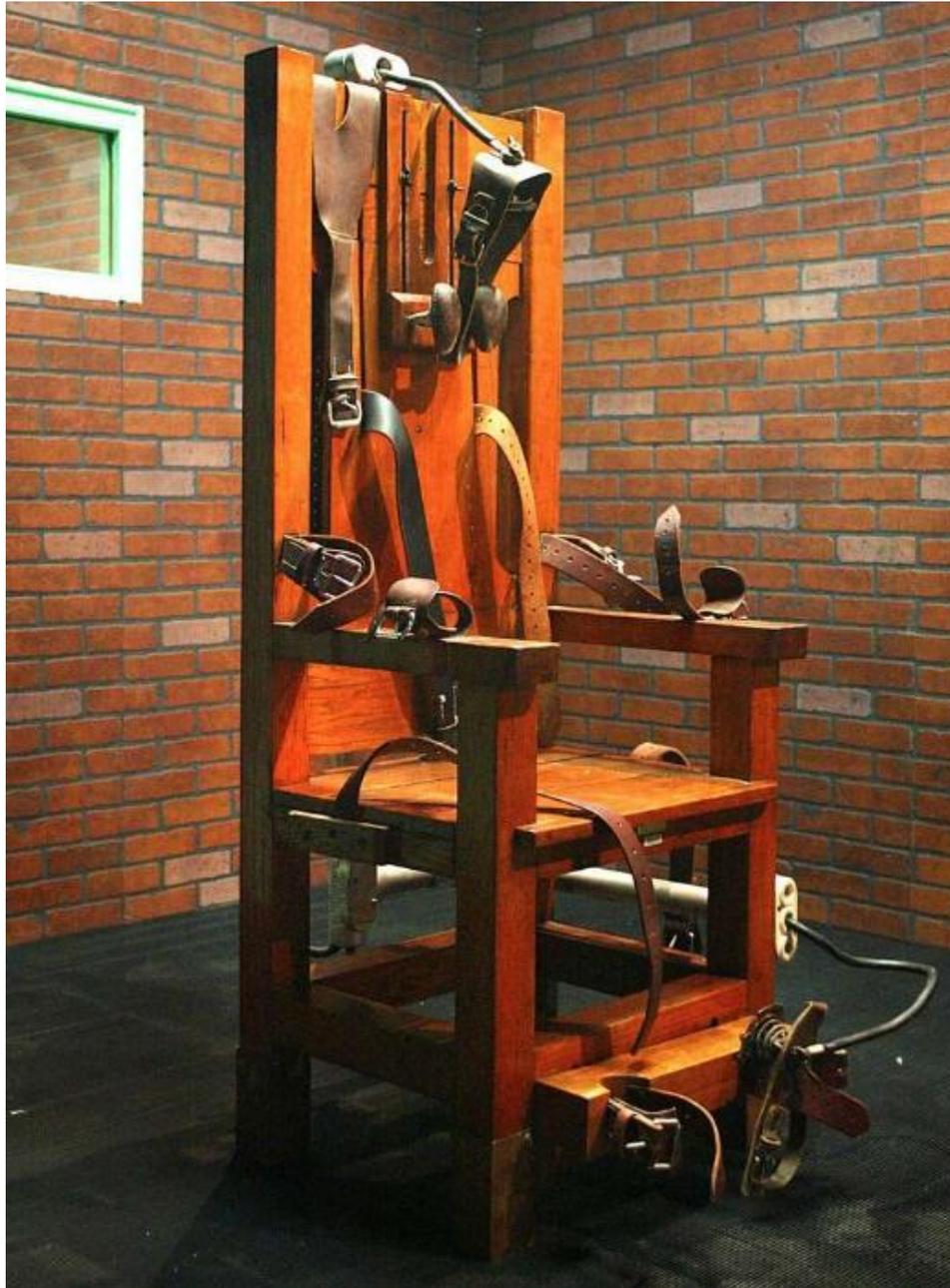
# ERSCHIEßUNG





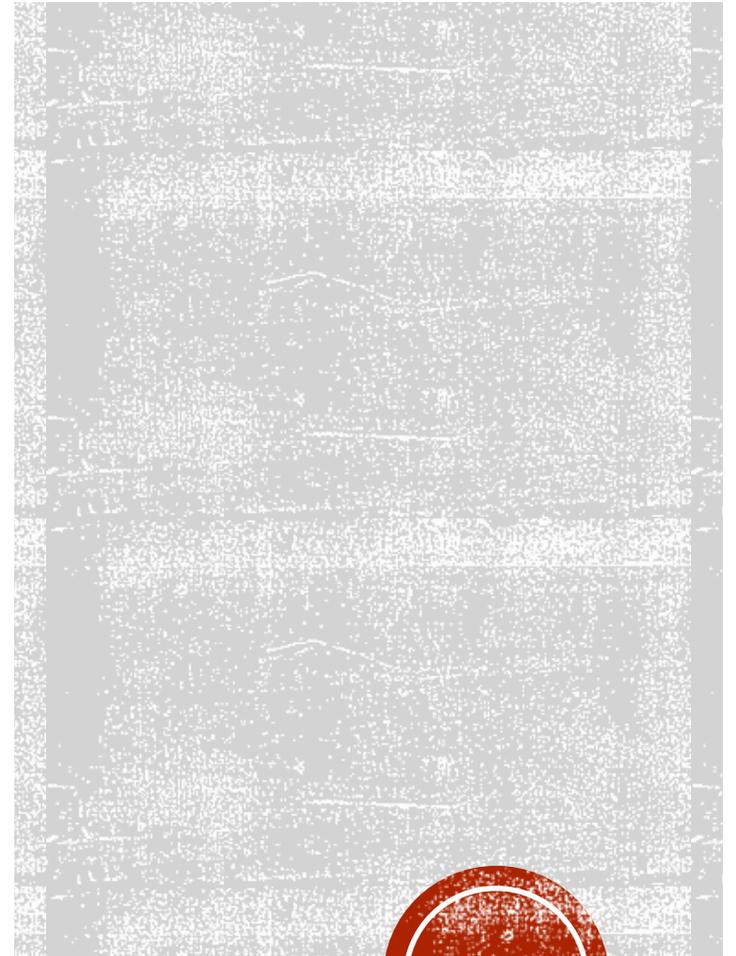
# GASKAMMER





# ELEKTRISCHER STUHL UND GIFTSPRITZE

**RECHTSLAGE  
HEUTE –  
NATIONAL UND  
INTERNATIONAL**



„Die Todesstrafe ist  
abgeschafft“

- Art. 102 GG

- 1949

**DEUTSCHLAND**

# EUROPA - EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

## 04.11.1950 → Art. 2 - Recht auf Leben

*(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.*

## 18.04.1983 → Protokoll Nr. 6

### Art. 1 — Abschaffung der Todesstrafe

*Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.*

### Art. 2 — Todesstrafe in Kriegszeiten

*Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.*





**03.05.2002 → Protokoll Nr.13**

**„Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen“ → in Kriegs- und Friedenszeiten**

*Ratifiziert: 44 Staaten*

*Unterschrieben, aber nicht ratifiziert: Polen*

*Weder noch: Aserbeidschan und Russland*



## **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)**

**16.12.1966 - Abs. 5**

→ Verbot der Anwendung der Todesstrafe bei Minderjährigen und schwangeren Frauen

**16.12.1989 – 2. Fakultativprotokoll**

→ Abschaffung der Todesstrafe:

*(1) Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden.*

*(2) Jeder Vertragsstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen.*



## **Bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)**

**Art. 2** → Einzelnen Staaten bleibt **Anwendung der Todesstrafe bei schwersten Verbrechen oder in Kriegszeiten vorbehalten**, aber nur, wenn dies bei Ratifizierung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen angezeigt wird.



**02.09.1990 – Art. 37**

*„Verbot der Folter, der Todesstrafe, [...]“*

- Von allen 192 UN-Mitgliedern, außer Somalia und den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert
- Urteil vom Supreme Court vom 01.03.2005 in den USA: Verbot von Todesstrafe bei Minderjährigen (Art. 4 Abs. 5 AMRK)



## **22.11.1969 → Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)**

**Art. 4 Abs 5** → Schutz besonderer Personengruppen (Minderjährige, Menschen über 70 Jahre, schwangere Frauen)

**Art. 4 Abs. 6** → Recht des Verurteilten einen Gnadengesuch einzureichen

### **08.06.1990 → Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe**

**Art. 1** → Anwendungsverbot der Todesstrafe in Friedenszeiten

**Art. 2 Abs. 1** → Einzelne Staaten dürfen (wenn bei Ratifizierung des Protokolls dies dem Generalsekretär der OAS angezeigt wird) Todesstrafe bei einigen Verbrechen anwenden

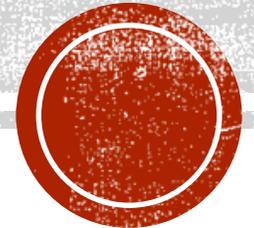
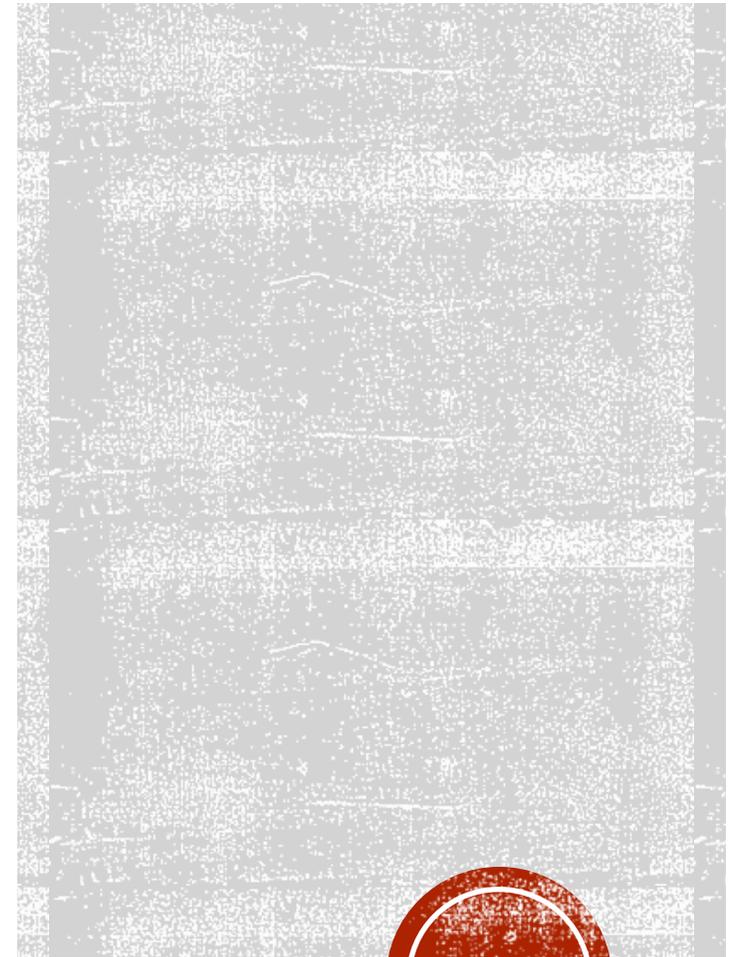
# WELTWEITE RECHTLICHE ENTWICKLUNG

**Seit Mitte des 20. Jahrhunderts auf rechtlicher Ebene ein deutlicher Trend zur Vermeidung der Todesstrafe weltweit !**

→ Trotz hinter dem internationalen Trend zurückbleibenden Regionen wie den USA, Teilen Asiens und Afrikas .



**STAND HEUTE –  
NATIONAL UND  
INTERNATIONAL**



# STAND HEUTE - USA

- 2017: 2.817 zum Tode Verurteilte landesweit
- Seit Wiederaufnahme der Hinrichtung 1977 bis zum 31. Dezember 2018 → 1.490 vollstreckte Hinrichtungen
- 164 Gefangene wurden aus Todestrakt entlassen, da ihre Unschuld bewiesen wurde (seit 1973)
- Viele Hinrichtungen, trotz erheblicher Zweifel an Schuld der Gefangenen
- Oft entscheiden Faktoren wie z.B. Hautfarbe, Finanzlage, dem Angeklagten zur Verfügung stehende Verteidigung, ob jemand zum Tode verurteilt wird
- Meiste Insassen der Todestrakts sind männlich



# STAND HEUTE - USA

- 20 Bundesstaaten haben Todesstrafe völlig abgeschafft
- 30 Bundesstaaten sehen Todesstrafe in Gesetzen vor
  - davon 28 Bundesstaaten, welche Todesurteile aussprechen und vollziehen
  - davon 2 Bundesstaaten, welche Todesurteile aussprechen, aber noch nicht vollstreckt haben

Häufigste Methode: Verwendung der Giftspritze



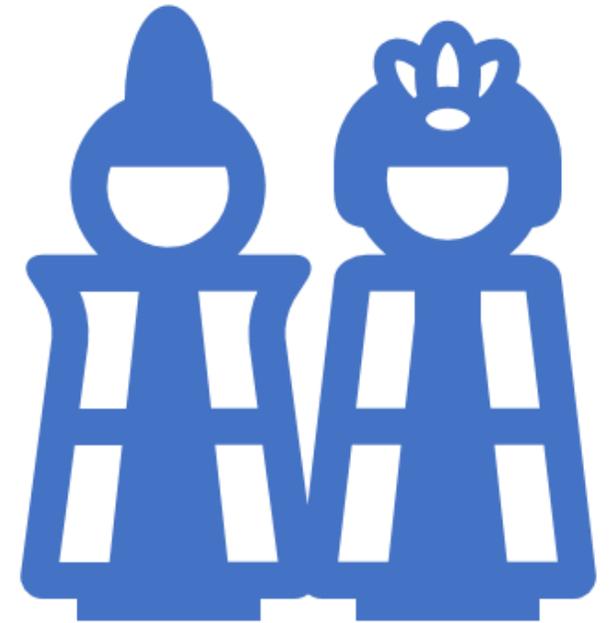
# MEINUNG BZW. ENTWICKLUNG IM BEZUG AUF DIE TODESSTRAFE IN DEN USA

- „die Verhängung der Todesstrafe eine sinnlose und unnötige Auslöschung von Leben“ – Richter John Paul nach 33-jähriger Praxis am US-Gerichtshof
- Todesstrafe rückläufig: verhängte Todesurteile haben seit den 1990-er Jahren um 80% abgenommen
- Mehrheit der Hinrichtungen beschränkt sich auf wenige Bundesstaaten (meisten in Texas und Tennessee im Jahr 2018)
- Sorge vor Hinrichtung Unschuldiger hat Einfluss auf Gerichte und Geschworene



# STAND HEUTE - CHINA

- Richtet jedes Jahr mehr Menschen hin als alle anderen Staaten zusammen
- Keine genauen Zahlen bekannt, da sich China weigert, Daten zur Anwendung der Todesstrafe zu veröffentlichen
- Offizielle Hinrichtungen 2008: 1.700





Hinrichtung Minderjähriger →  
Iran, Pakistan, Saudi Arabien,  
Sudan, Vereinigte arabische  
Emirate, Jemen



Verstöße gegen die  
Beschränkung der Todesstrafe  
auf schwerste Verbrechen



Verstöße gegen den Grundsatz  
des fairen Verfahrens

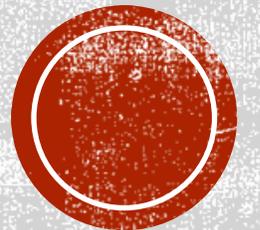
# VÖLKERRECHTS- WIDRIG HANDELNDE STAATEN IM JAHR 2010





**ROT: VOLLZOGENE HINRICHTUNGEN**  
**LILA: VERHÄNGTE TODESURTEILE**

2018



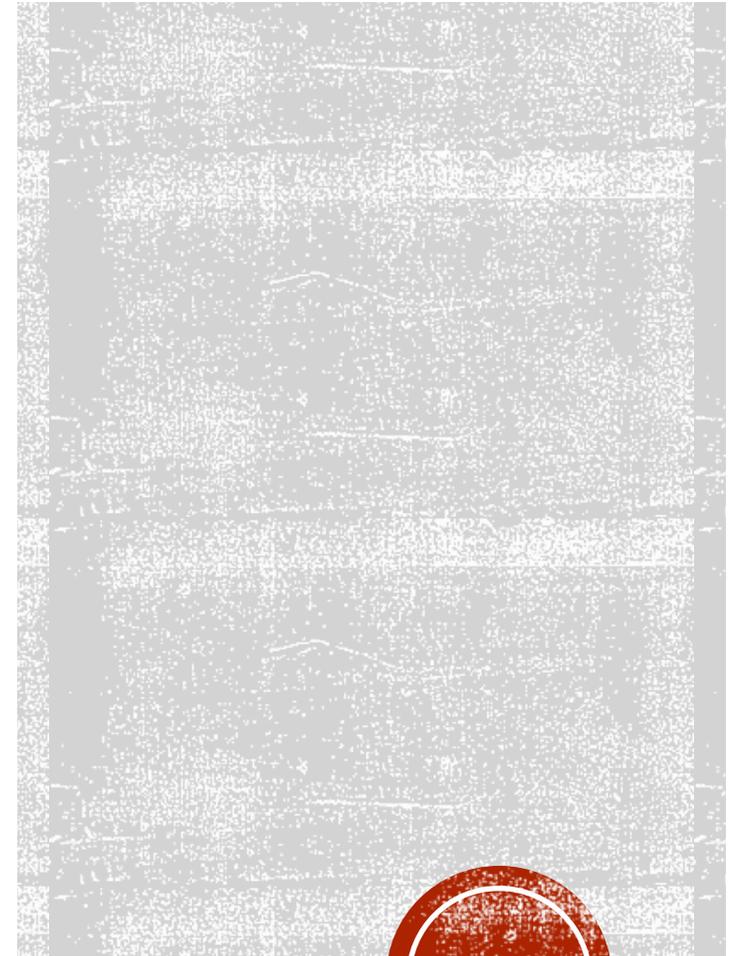
# MEINUNG ZUR TODESSTRAFE WELTWEIT

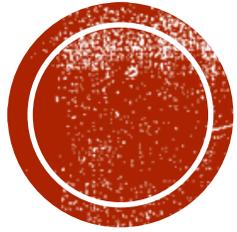
In Ländern in denen die Todesstrafe noch rechtskräftig ist, befürwortet die Mehrheit der Bevölkerung diese.

In Ländern in denen sie abgeschafft ist, ist dies genau andersrum.



**ETHISCHER /  
MORALISCHER  
BLICKWINKEL ZUR  
TODESSTRAFE**





# **DIE MENSCHENWÜRDE ALS MORALPRINZIP, WELCHE IN MORALISCHER HINSICHT VON DER GLEICHHEIT ALLER MENSCHEN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON LEISTUNG, AMT UND ANSEHEN.**

Sie zeichnet den Menschen als Mensch dadurch aus, nicht auf einen „Wert“ für etwas anderes reduzierbar zu sein.

„Menschenwürde“ bedeutet dabei sowohl die Voraussetzung, rechte zu besitzen als auch die Verpflichtung, grundlegende rechte anderer zu achten.

Ich will als angemessene Strafe für das jeweilige begangene Verbrechen den Tod, trotz, dass es die Würde des Menschen verletzt.

Kann ich das denken? Vielleicht!

Kann ich das wollen? NEIN!

Kant befürwortet Talionsrecht:

„...Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn um Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Striemen für Striemen,...“

2. Moses 21, 2

Vergeltung, Wiederherstellungsrecht, Ausgleich

**IMMANUEL KANT**

–

**KATEGORISCHER  
IMPERATIV**

Maxime:

Kann ich das denken?

Kann ich das wollen?



Aus utilitaristischer Sicht sind wir verpflichtet, unser Handeln stets am insgesamt größten Nutzen für die Allgemeinheit auszurichten. Diese Sichtweise schließt prinzipiell keine Handlungsweise als moralisch untragbar aus. Jede Art von Handlung könnte unter bestimmten Umständen optimale Folgen versprechen und wäre dann geboten - also das Töten eines Menschen.

-Gesamtwohl

-Freiheit des einzelnen darf angegriffen werden, wenn es der Allgemeinheit dient

-Handlung moralisch, wenn für Allgemeinwohl gut

## **JOHN STAURT MILL - UTILITARISMUS**

**Maxime:**

**Aufrechterhaltung  
des Allgemeinwohls**

**Sicherheit von Leib,  
Leben und  
Eigentum der  
Mitmenschen**

**Todesstrafe als  
Abschreckung**



## Deontologisches Argument:

- Pflicht
- Mensch nicht nur als Mittel, auch als Zweck
- Abwegen nach Werthöhe, Dringlichkeit und Nützlichkeit

## Teleologisches Argument:

- Nützlichkeit
- Folgen einer Handlung
- Jede Handlung auf die Maximierung des Glücks des Gemeinwohles überprüft

**IST DIE GRENZE UND SOMIT IST DIE  
TODESSTRAFE UNVERTRETBAR!**



## ARGUMENTE FÜR DIE TODESSTRAFE:

1. Dient als Abschreckung gegen Verbrechen
2. Mittel gegen politisch motiviert Gewalt
3. Hilft, die Drogenkriminalität einzuschränken
4. Verschafft Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit
5. Um den Opfern von Verbrechen und Deren Angehörigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen
6. Wenn sie abgeschafft wird, dann steigt die Kriminalitätsrate
7. Stärkt den Respekt vor dem menschlichen Leben
8. Bevölkerung befürwortet die Anwedung

**PRO  
UND  
KONTRA**

**„IRREN IST MENSCHLICH –  
DIE TODESSTRAFE NICHT.  
SIE IST EIN UNMENSCHLICHER IRRTUM,  
UNWÜRDIG EINER ZIVILISIERTEN  
GESELLSCHAFT.“**

Amnesty International

